

Satzung



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT

Landesverband Braunschweig

Ortsgruppe Sickte e.V.

SATZUNG

I. Name, Gebiet, Sitz, Zweck

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

1. Die Ortsgruppe Sickte e.V. ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Braunschweig
2. Sie führt den Namen

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Sickte e.V.

abgekürzt DLRG OG Sickte e.V.

3. Der Vereinssitz ist die Gemeinde Sickte

§ 2

Zweck

1. Die Ortsgruppe Sickte der DLRG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist eine selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Aufgaben der Ortsgruppe sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere
 - * Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser
 - * Förderung des Anfängerschwimmens
 - * Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - * Aus- und Fortbildung Schwimmen, Rettungsschwimmen, Bootsführern, Funkern, Tauchern, Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - * Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die

Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
* Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
* Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Wasserbergungsdienstes
* Mitwirkung bei Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser nach den örtlichen Vorschriften
* Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
* Natur- und Umweltschutz am und im Wasser

* Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
sammenarbeit mit anderen DLRG-Gliederungen, Organisation und Institutionen
* Förderung jugendpflegerischer Arbeit
* Förderung des kulturellen Lebens

4. Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG ist auch das der Ortsgruppe. Darüber hinaus kann sie ein eigenes Vereinsorgan für ihre Mitglieder herausgeben.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und die Ordnungen der DLRG, des Landesverbandes Braunschweig und der Ortsgruppe an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahmen neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Mitglied übt seine Rechte in seiner Ortsgruppe unmittelbar aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch die gewählten Delegierten vertreten.

4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlungen für das laufende oder das vorangegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
 - a) Die schriftliche Austrittserklärung muß einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Ortsgruppe zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigendes Verhalten können wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden.
 - * Verweis
 - * Aberkennung des passiven Wahlrechts für höchstens 6 Jahre
 - * Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - * zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen oder Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - * Ausschluß

Diese Maßnahmen können nur von dem Ehrenrat des Landesverbandes Braunschweig verhängt werden. Die Kosten des Verfahrens kann der Ehrenrat ganz oder teilweise den Beteiligten auferlegen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Beitrages wird von dem Landesverbandstag festgelegt. Ein von der Bundestagung der DLRG festgelegter Mindestbeitrag ist zu beachten.
8. Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, ist das in seinem Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlung ihrer Mitglieder werden die DLRG, der Landesverband Braunschweig oder die Ortsgruppe Sickinge nicht verpflichtet.

§ 5

Außenvertretung und Pflichten gegenüber dem Landesverbandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Leiter der Ortsgruppe, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinintern wird vereinbart, daß der Stellvertreter und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Ortsgruppenleiters vertretungsberechtigt sind. Auf Anforderung ist dem Landesverbandsvorstand jeglicher Schriftwechsel vorzulegen.
2. Die Ortsgruppe hat dem Landesverband innerhalb der vom Landesverbandsvorstand festgelegten Fristen zuzuleiten.
 - a) Technischer Bericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Jahresabschluß nebst angeordneten Anlagen
 - d) sämtliche fälligen Zahlungen
 - e) Bericht über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen
3. Kommt die Ortsgruppe diesen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht fristgerecht nach, ist die Ausübung des Stimmrechts im Landesverbandstag für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt. Ruht das Stimmrecht aus Gründen zu d) u. e), wird für die Sitzungen, die nach der nächsten Fälligkeit stattfinden durch Einhalten des neuen Termins das Stimmrecht wieder erlangt.
4. Die von der Ortsgruppe an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile legen die Beschlußgremien der jeweiligen Gliederungen fest.

§ 6 Jugend

1. Die Jugend der Ortsgruppe Sickinge ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der Ortsgruppe.
2. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Landesverbands-Jugendordnung, die vom Landesverbandsjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandsrates bedarf. Die Jugendversammlung der Ortsgruppe kann eine eigene Jugendordnung beschließen, die der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

III. Organe

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe.

2. An einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Ortsgruppe teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die die in § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Abstimmen kann nur, wer persönlich anwesend ist. Die Übertragung einer Stimme ist unzulässig.
3. Eine ordentliche Mitgliedsversammlung ist spätestens im Februar desjenigen Jahres abzuhalten, in dem ein ordentlicher Landesverbandstag stattfindet. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
In den Jahren, in denen eine ordentliche Mitgliedsversammlung nach dieser Satzung nicht vorgeschrieben ist, kann sie dennoch abgehalten werden. Der Tagesordnungspunkt Wahlen entfällt dann.
4. Zu einer ordentlichen Mitgliedsversammlung muß mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliedsversammlung mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
5. Anträge müssen schriftlich bis spätestens 1 Woche vorher eingereicht werden, sie sind den Mitgliedern vom Vorstand zu Beginn der Versammlung als Tischvorlage zuzuleiten.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliedsversammlung eingereicht werden. Sie sind zu Beginn der Versammlung als Tischvorlage zuzuleiten. Sie sind mindestens 3 Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.
Antragsberechtigt sind die nach Abs. 2 Stimmberechtigten.
Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht auf Antrag die verdeckte Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
7. Die Mitgliederversammlung behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe und deren Stellvertreter, mit Ausnahme des Jugendwartes und seines Stellvertreters
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Wahl der Delegierten für den Landesverband
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Anträge
 - g) Satzungsänderungen

8. In den Jahren in den keine gem. § 7 Abs. 3 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitgliederversammlung stattfindet, nimmt der Vorstand der Ortsgruppe die Aufgaben zu Absatz 7e und 7f wahr. Sie kann auch Vorstandsmitglieder wählen, wenn das Vorstandsamt vakant ist. Diese Wahlen gelten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand (Ortsgruppenleiter) beruft die Versammlung ein und leitet sie. Ist der Ortsgruppenvorstand nicht handlungsfähig, kann die Versammlung ersatzweise auch vom Landesverbandsvorstand einberufen werden. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Landesverbandsvorstand spätestens 2 Monate nach Ende der Tagung vorzulegen. Es ist, wenn mindestens ein Versammlungsteilnehmer es wünscht, bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und ihr in jedem Fall zur Genehmigung vorzulegen. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens dann geltend zu machen. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen der Satzung, ihm obliegt insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse, er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) Ortsgruppenleiter (OG-Leiter)
 - b) ein stellvertretender Ortsgruppenleiter
 - c) Schatzmeister
 - d) bis zu zwei Technische Leiter
 - e) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Jugendwart

Die Mitgliedsversammlung kann ohne Satzungsänderung entsprechend den örtlichen Erfordernissen weitere Vorstandsmitglieder wählen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann bis zu zwei Ämter im Personalunion übernehmen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Das gilt auch dann, wenn es zwei Ämter in Personalunion übernommen hat.

Der Ortsgruppenleiter führt den Vorsitz im Vorstand

3. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes und ihre Stellvertreter mit Ausnahme des Stellvertretenden Jugendwartes werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Beginn der Neuwahlen.
Die Wahl erfolgt verdeckt. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich

vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ist ein Vorstandsamt vakant, kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Diese Zuwahl hat bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit.

4. Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden nach der Jugendordnung gewählt. Der Ortsgruppenleiter ist Mitglied des Jugendausschusses.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muß, aber es sein kann.
6. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Für die Beschlußfassung im Vorstand findet § 7 Abs. 6 über das Protokoll Abs. 9 entsprechende Anwendung.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9 Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Ortsgruppe Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt, sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen, die Durchführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 10 Warenzeichen und Material

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München warenzeichenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standarts) geregelt, sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.

5. Die Ortsgruppe ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 11 Ehrungen

Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragender Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.

§ 12 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen erläßt der Landesverbandsrat eine Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe kann eine eigene Geschäftsordnung beschließen, die zu der des Landesverbandes nicht im Widerspruch stehen darf und der Genehmigung durch den Landesverbandsvorstand bedarf.

§ 13 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die Wirtschaftsordnung geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

V. Schlußbestimmungen

§ 14 Wirksamkeit

1. Diese Satzung bedarf für das Wirksamwerden der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes
2. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluß auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.
3. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher

Begründung als Tischvorlage zur Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 5) bekanntgegeben werden. Sie ist außerdem mindestens 3 Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.

4. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Landesverbandsvorstand, vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband Braunschweig e.V., falls dieser nicht mehr besteht, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen e.V. Sitz Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Eintragung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.1998 beschlossen. Sie wurde durch den LV-Vorstand genehmigt am 22.04.1998. Sie wurde am 02.10.1998 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolfenbüttel eingetragen